

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIBAA im Rahmen von Verfahren für die institutionelle Akkreditierung nach den Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, Schweiz



Stand: 1. Mai 2024

§ 1 – Hauptpflichten der FIBAA

- (1) Die FIBAA verpflichtet sich ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, durch das festgestellt wird, ob und in welchem Maße die Qualitätsanforderungen gemäß Schweizer Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) idgF erfüllt werden.
- (2) Die Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Regelungen des Schweizer Akkreditierungsrates sowie der dort unter Bezug genommenen Regelwerke.
- (3) Die finale Entscheidung über die Akkreditierung trifft der Schweizer Akkreditierungsrat auf Basis des vom Gutachtergremium der FIBAA erstellten Berichts.
- (4) Bei der Anwendung der in Abs. (1) und (3) erwähnten Vorgaben und Regelwerke ist die FIBAA als Vollmitglied der European Association For Quality Assurance In Higher Education (ENQA) und als European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur an die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie die hierzu seitens vorgenannter Institutionen verabschiedeten Deutungs- und Verfahrensvorgaben gebunden, jedenfalls soweit diese mit Blick auf die Mitgliedschaft oder Listung der FIBAA bei ENQA und/oder EQAR zwingend sind. Hierbei kann die FIBAA auch einer übergeordneten Aufsicht unterliegen.
- (5) Die FIBAA ist für die korrekte Anwendung eigener und sich aus den Absätzen (1) und (2) ergebender Verfahrensvorgaben und -bedingungen während des Verfahrens und in ihren Gutachten verantwortlich. Sie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit vorrangiger Verfahrensvorgaben und -bedingungen.
- (6) Die FIBAA übernimmt keine Gewähr für ein Übereinstimmen der Empfehlungen des Gutachtergremiums im Gutachten mit der finalen Entscheidung des Schweizer Akkreditierungsrates.
- (7) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der Auftrag gebenden Partei zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.

§ 2 – Gutachterinnen und Gutachter und FIBAA-Projektmanagerinnen und FIBAA-Projektmanager

- (1) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und Zusammenstellung des Gutachtergremiums erfolgt gemäß den Kriterien für die Berufung von Gutachterinnen und

Gutachtern der FIBAA in Übereinstimmung mit Art. 13 “Zusammensetzung der Gutachtergruppe” der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich. In den Prozess der Auswahl und Zusammenstellung des Gutachtergremiums ist der schweizerische Akkreditierungsrat eingebunden.

- (2) Die Gutachtergremien werden nach akademischen und fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die Auftrag gebende Partei hat die Möglichkeit, gegenüber der FIBAA schriftlich unter Angabe von Gründen eine Eingabe hinsichtlich der Eignung einzelner Gutachterinnen und Gutachter zu tätigen. Die Eingabe muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gutachtergremiums durch die FIBAA, jedenfalls aber binnen zwei Wochen, erfolgen. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht des Auftraggebers besteht indes nicht.
- (3) Aus sachlichen Gründen können Gutachterinnen und Gutachter durch die FIBAA ausgetauscht werden.
- (4) Die FIBAA benennt eine für das Verfahren Verantwortliche oder einen für das Verfahren Verantwortlichen (FIBAA-Projektmanagerin oder Projektmanager) und teilt diese oder diesen der Auftrag gebenden Partei mit. Diese Person steht der Auftrag gebenden Partei im laufenden Verfahren als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung. Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager koordiniert das Gutachtergremium und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der Auftrag gebenden Partei.
- (5) Die FIBAA trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit und Verschwiegenheit der FIBAA-Projektmanagerin und des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter.

§ 3 – Verfahrensablauf, FIBAA-Projektmanagement

- (1) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt im Einvernehmen mit der Auftrag gebenden Partei einen Termin für die Begehung vor Ort oder mehrere Termine für Begehungen vor Ort.
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt hierbei die für den Verfahrensablauf ggf. vorzusehenden Gesprächsrunden (hinsichtlich Abfolge, Themen und Besetzung) und/oder Inaugenscheinnahmen. Für den Fall, dass der Ort der Begutachtung für das Verfahren von Relevanz ist, legt er diesen fest.
- (3) Gemäß § 3 (1) bestimmte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Die FIBAA bleibt allerdings berechtigt, eine getroffene Terminbestimmung wieder aufzuheben, wenn für den bestimmten Termin geeignete Gutachterinnen und Gutachter oder sonstige zwingend erforderliche Personen, auf deren Terminplanung die FIBAA keinen Einfluss hat, nicht bereitgestellt werden können. In diesen Fällen gelten für das weitere Vorgehen wiederum die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Auftrag gebende Partei erstellt einen Selbstbericht über den Begutachtungsgegenstand und alle für die Begutachtung relevanten sonstigen Sachverhalte und fügt diesem – falls erforderlich – Anlagen zum Beleg beziehungsweise zur Erläuterung bei.
- (5) Die FIBAA stellt der Auftrag gebenden Partei unmittelbar nach Vertragsschluss maßgebliche Informationen, Unterlagen und Vorgaben zur Erstellung des Selbstberichtes zur Verfügung.
- (6) Sofern nicht eine andere Frist gesetzt wurde oder sich aus den sonstigen schriftlich getroffenen Regelungen keine andere Frist ergibt, gilt, dass Selbstberichte unter Beifügung

aller notwendigen Unterlagen (vgl. § 5) innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in elektronischer Form durch die Auftrag gebende Partei einzureichen (Ausschlussfrist) sind.

- (7) Wurde ein Termin für eine Vorbereitungssitzung vor Ort, Telefon- oder Videokonferenz bestimmt, so konkretisiert sich das Fristende des Abs. (6), sofern nicht anders vereinbart, auf spätestens acht Wochen vor diesem Termin. Im Falle mehrerer vorgesehener Termine ist das Fristende, sofern nicht anders vereinbart, acht Wochen vor dem frühesten der festgesetzten Termine.
- (8) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager gibt der Auftrag gebenden Partei die Anzahl ggf. zusätzlich erforderlicher Papieraufbereitungen der Unterlagen gem. Abs. (4) und (6) oder auch ergänzend erforderlicher Unterlagen bekannt. Der Auftraggeber versendet alle Unterlagen zudem auf Anforderung unverzüglich auch direkt an einzelne Verfahrensbeteiligte (bspw. Gutachterinnen und Gutachter).

§ 4 – Projektbetreuung auf Seiten der Auftrag gebenden Partei

- (1) Die Auftrag gebende Partei benennt seinerseits einen ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und eine Vertreterin oder einen Vertreter für das Verfahren. Diese oder dieser gilt als seitens der Auftrag gebenden Partei gegenüber der FIBAA für alle vertragsgegenständlichen Belange bevollmächtigt. Sie oder er organisiert und unterstützt das Verfahren auf Hochschuleseite und steht der FIBAA für Fragen zur Verfügung. Insbesondere benennt sie oder er gegenüber der FIBAA-Projektmanagerin oder dem FIBAA-Projektmanager die für die Besetzung der Gesprächsrunden in Frage kommenden Personen (vgl. § 3 (2)) im Wirk-, Einfluss- und Erkenntnisbereich der Auftrag gebenden Partei.
- (2) Die Auftrag gebende Partei steht dafür ein, dass er alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der FIBAA-Projektmanagerin oder des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung oder anderweitige Mitarbeit in Forschung und Lehre sowie für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5 – Dokumente, Anlagen, Auskünfte

- (1) Mit dem Selbstbericht einzureichen sind solche Unterlagen, die Akkreditierungsvoraussetzungen (vgl. § 1) belegen bzw. mit Blick auf diese Voraussetzungen beurteilungs- und somit begutachtungsrelevant sind. Sind Online-Ressourcen (bspw. Lern- oder Schulungsplattformen, ePrüfungskonzepte, Webinare o.ä.) Teil des didaktischen Konzeptes, so stellt die Auftrag gebende Partei sicher, dass die FIBAA wie auch die Gutachterinnen und Gutachter bereits ab der Bereitstellung des Selbstberichtes auf die betreffenden Ressourcen zugreifen können, um sich über deren Funktionsweise und -umfang sowie dessen didaktischen Einsatz und Nutzen ein vollumfängliches Bild machen zu können.
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager kann von der Auftrag gebenden Partei jederzeit unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen oder Informationen anfordern, wenn diese mit Blick auf den Vertragsgegenstand beurteilungsrelevant sein können. Sofern eine Frist gesetzt wird, ist diese für die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung maßgeblich.
- (3) Die Auftrag gebende Partei hat die GutachterInnen und die FIBAA bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen den Zugang zu allen erforderlichen Informationen sowie

Sachressourcen zu ermöglichen. Die Auftrag gebende Partei ist verpflichtet, die FIBAA unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.

- (4) Auf Verlangen der FIBAA hat die Auftrag gebende Partei die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihrer Auskünfte und mündlichen Erklärungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

§ 6 – Vorbereitungssitzung vor Ort (VvO) und Begutachtung vor Ort (BvO)

- (1) Die Auftrag gebende Partei beteiligt sich bei der VvO und BvO. Sie benennt eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten, die oder der die Begutachtung am vorgesehenen Ort organisiert, unterstützt und für Fragen im Vorfeld wie auch am Tage eines jeden Vor-Ort-Termins zur Verfügung steht.
- (2) Bei der Begutachtung ist durch die Auftrag gebende Partei zu gewährleisten, dass getrennte vertrauliche Gespräche mit den am Verfahren Beteiligten sowie unter den Mitgliedern des Gutachterteams erfolgen können.
- (3) In bestimmten Fällen ist es notwendig, dass weitere Personen bei Begutachtungen vor Ort teilnehmen. Dies wird der Auftrag gebenden Partei rechtzeitig vorher angekündigt.

§ 7 – Bewertung, Gutachten und Beschluss

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten, ob die vom Schweizer Akkreditierungsrat festgelegten Qualitätsstandards von der Auftrag gebenden Partei erfüllt werden. Bezüglich der Qualitätsstandards sind folgende Bewertungen möglich:
 - vollständig erfüllt: es bestehen Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung die vollständig und kohärent umgesetzt werden und es dem Auftraggeber erlauben, die Qualität seiner Tätigkeiten zu sichern;
 - größtenteils erfüllt: in Bezug auf die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie bei deren Umsetzung wird kein wesentlicher Mangel festgestellt;
 - teilweise erfüllt: Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen nur für gewisse Teilbereiche oder bestehen in Gänze, weisen aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung auf;
 - nicht erfüllt: in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem mangelt es an zentralen Konzepten und Mechanismen. Die Auftrag gebende Partei ist nicht in der Lage, deren Umsetzung und die Qualität seiner Aktivitäten zu gewährleisten.
- (2) Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung können die GutachterInnen Empfehlungen formulieren. Wenn ein Qualitätsstandard nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, müssen die GutachterInnen jedoch eine oder mehrere Auflagen vorschlagen.
- (3) Eine Auflage ist die Korrektur eines wesentlichen Mangels, die die Hochschule vornehmen muss, oder eine Anforderung, die sie erfüllen muss, damit die Akkreditierung weiterhin bestehen bleibt. Eine Auflage muss sich immer auf einen Qualitätsstandard beziehen. Die Hochschule muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist (meist maximal 24 Monate) erfüllen können.

- (4) Wenn die GutachterInnen der Auffassung sind, dass allfällige Mängel des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können, schlägt sie die Versagung der Akkreditierung vor.
- (5) Der Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Qualitätsstandards.
- (6) Nach Abschluss der VvO und BvO werden ein Gutachten (Akkreditierungsbericht) sowie ein Akkreditierungsantrag von der FIBAA bzw. dem Gutachterteam erstellt. Das Gutachten wird von der Auftrag gebenden Partei elektronisch zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer durch die Projektmanagerin oder den Projektmanager zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt. Der erfolglose Ablauf der Frist wirkt als Verzicht der Auftrag gebenden Partei auf eine Stellungnahme. Das Gutachten gilt damit als angenommen.
- (7) Sofern die Gutachterinnen und Gutachter gegenüber dem Schweizer Akkreditierungsrat die Versagung der Akkreditierung empfehlen, so unterrichtet die zuständige Projektmanagerin oder der zuständige Projektmanager die Auftrag gebende Partei bei Vorlage des Gutachtens über die mögliche Versagung der Akkreditierung.
- (8) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung der Stellungnahme im Sinne des § 7 (2) die Versagung der Akkreditierung, hat die Auftrag gebende Partei die Option gegenüber der FIBAA zu äußern, ob
- (a) sie den Auftrag zurückzieht, so dass das Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter dem Schweizer Akkreditierungsrat nicht zur Entscheidung vorgelegt wird. Die FIBAA informiert daraufhin den Schweizer Akkreditierungsrat über den Rückzug des Antrages,
 - (b) das Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter sowie ihre Stellungnahme zum Gutachten dem Schweizer Akkreditierungsrat zur finalen Akkreditierungsentscheidung vorgelegt werden soll. Eine Rücknahme des Auftrags ist anschließend nicht mehr möglich. Das Recht zur Beschwerde (s. § 8) bleibt davon unberührt.
- (9) Der von der Auftrag gebenden Partei eingereichte Selbstbericht, das Gutachten (Akkreditierungsbericht) sowie der Akkreditierungsantrag werden von der FIBAA beim Schweizer Akkreditierungsrat eingereicht.
- (10) Der Schweizer Akkreditierungsrat trifft die finale Akkreditierungsentscheidung und erlässt einen entsprechenden Akkreditierungsentscheid.
- (11) Die FIBAA veröffentlicht das Gutachten (Akkreditierungsbericht) und den Akkreditierungsentscheid auf ihrer Homepage und in der EQAR-Datenbank "Database of External Quality Assurance Results (DEQAR)"¹.

§ 8 – Beschwerdeverfahren und Wiedererwägungsantrag

Gemäss HFKG kann gegen jeden Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden.

Das Verwaltungsverfahren ermöglicht, dass jederzeit ein Antrag auf Wiedererwägung gestellt werden kann. Dies gilt auch für alle Entscheide des Schweizerischen Akkreditierungsrats. In diesem Fall ist der Wiedererwägungsantrag beim Schweizerischen Akkreditierungsrat, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern, einzureichen.

¹ <https://www.eqar.eu/qa-results/search/by-institution>.

§ 9 – Pflichtverletzungen, Haftung, Rücktritt

- (1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftrag gebenden Partei regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.
- (2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, beschränkt.
- (3) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachterinnen und Gutachter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter oder sonstiger Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).
- (4) Für Fehler oder negative Begutachtungsergebnisse oder -voten aufgrund verspätet oder gar nicht eingereichter, lückenhafter oder fehlerhafter Selbstberichte, Unterlagen, Informationen oder Auskünfte der Auftrag gebenden Partei, übernimmt die FIBAA ebenfalls keine Haftung.
- (5) Kommt die Auftrag gebende Partei mit der Annahme der Dienste (insbesondere der Begehung vor Ort) in Verzug oder seinen Informations- oder Mitwirkungspflichten – insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien gem. § 5 – nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA vorzugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

§ 10 – Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsausschluss

- (1) Die Auftrag gebende Partei trägt die Vorleistungspflicht, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Das für die Durchführung des Verfahrens vereinbarte Honorar gilt grundsätzlich nur für die Durchführung des Begutachtungs- und Prüfungsverfahrens.
- (3) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der Auftrag gebenden Partei zu tragen.
- (4) Stehen der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.
- (5) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen der Auftrag gebenden Partei nur zu, soweit ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.

- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Auftrag gebenden Partei gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 – Datenschutz

- (1) Die FIBAA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO sowie innerhalb der unter Art. 95 DSGVO i.V.m. §§ 11-15a Telemediengesetzes („TMG“) genannten Vorschriften.
- (2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland. Datenschutzbeauftragter ist Rechtsanwalt Georg Baumann, Eichholzer Str. 80, 50389 Wesseling, Deutschland (dsb@fibaa.org). Die Datenschutzerklärung der FIBAA ist online auf der Webseite der FIBAA veröffentlicht.²

§ 12 – Werbemöglichkeit

- (1) Erfolgt auf der Grundlage des durch die FIBAA erstellten Akkreditierungsberichtes eine Akkreditierung durch den Beschluss des Akkreditierungsrates, so kann die Auftrag gebende Partei im Rahmen ihres Online-Werbeauftrittes hinsichtlich des Begutachtungsgegenstandes die Zusammenarbeit mit der FIBAA unter Verwendung des betreffenden FIBAA-Logos ausweisen. Ferner ist die Auftrag gebende Partei während des gesamten Akkreditierungszeitraums berechtigt, mit der Tatsache, dass die Begutachtung durch die FIBAA erfolgt ist, zu werben. Hierzu darf sie gleichermaßen das jeweilige Logo der FIBAA nutzen.
- (2) Nach endgültigem Ablauf des Akkreditierungszeitraums ist die weitere Werbung und die Verwendung des o.g. Logos ausdrücklich untersagt.
- (3) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, welcher der FIBAA durch die unbefugte weitere Werbung über den Akkreditierungszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien für diesen Fall eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € Netto. Die FIBAA wird die Auftrag gebende Partei vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.

§ 13 – Verhaltenskodex und Antidiskriminierung

Die FIBAA und von ihr eingesetzte Gutachterinnen und Gutachter erklären, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar diskriminieren, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.

§ 14 – Vertrag, Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.
- (2) Die Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

² <https://www.fibaa.org/datenschutz>.

§ 15 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung unter zwingender Beachtung vorrangiger Verfahrensbedingungen und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall steht der FIBAA entgegen § 14 (2) lediglich ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Auftrag gebenden Partei sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (4) Für alle Verfahren, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die Auftrag gebende Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.